



Universität  
Basel

# Bauliche Zugänglichkeit

Ramona Gehrig, Mlaw, 15.09.17

# Behindertenrechtskonvention (BRK)

## Art. 9 BRK

Die Generalklausel betreffend Zugänglichkeit verlangt,

das Ergreifen der notwendigen Massnahmen durch das zuständige Gemeinwesen, für

- die Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt (...) und anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit (...) offenstehen
- die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren
- Die Förderung der Forschung und Entwicklung für Einrichtungen in universellem Design (Art. 4 lit. f BRK) mit dem Ziel des möglichst geringen Anpassungs- und Kostenaufwands

# Begriffsbestimmungen

**Bauten und Anlagen (BehiG):** vorübergehend oder dauerhaft, künstlich errichtete Räumlichkeiten und Einrichtungen (Art. 2 lit. b BehiV)

**Öffentliche Zugänglichkeit (BehiG und BRK):** Bauten und Anlagen, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden (Art. 2 lit. c BehiV)

Beispiele aus der Botschaft zum Behindertengleichstellungsgesetz:  
Geschäfte, Banken, Restaurants, Hotels, Veranstaltungsräume, Museen, Bibliotheken, Parkhäuser und –anlagen, Hallen- und Strandbäder sowie Sportanlagen

**Zugang zur physischen Umwelt (BRK):** künstlich errichtete Räumlichkeiten und Einrichtungen

Nicht abschliessende Aufzählung in Art. 9 BRK:

Gebäude, Strassen, (... ) sowie andere Innen- und Ausseneinrichtungen, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten

# Rechtliche Grundlagen auf Ebene Bund

## Diskriminierungsverbot aus Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV)

Schutz vor Schlechterstellung und Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung

- Begriff der Behinderung basiert auf einem sozialen Konzept von Behinderung
- Konkretisierung des Diskriminierungsverbotes durch das Behindertengleichstellungsgesetz

Wahrnehmung des Gesetzgebungsauftrages aus Art. 8 Abs. 4 BV: „Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor“.

# Rechtliche Grundlagen auf Ebene Bund

## Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Verpflichtung zur hindernisfreien Gestaltung (Art. 3 lit. a, c und d BehiG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 BehiG):

- von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen
- Zugang zu Wohngebäuden mit mehr als 8 Wohneinheiten
- Von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

Baubewilligung als Voraussetzung für die Pflicht zur hindernisfreien Gestaltung

Gleichberechtigter Zugang zu Dienstleistungen des Gemeinwesens und von Privaten (Art. 3 lit. e BehiG i.V.m. Art. 2 Abs. 4 BehiG)

Vorbehalt der Verhältnismässigkeit (Art. 11f BehiG)

# Rechtliche Grundlagen auf Ebene Bund

## Rechtsansprüche des BehiG:

### Bereich Zugang zu Bauten und Anlagen:

- Anspruch auf Unterlassen der Benachteiligung (Art. 7 Abs. 1 lit. a BehiG)
- Geltendmachung während des Baubewilligungsverfahrens bei der zuständigen Behörde

### Bereich Dienstleistungen:

- Dienstleistungen des Gemeinwesens:
  - Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der Benachteiligung bzw. Diskriminierung (Art. 8 Abs. 1 BehiG)
- Dienstleistungen Privater:
  - Lediglich Anspruch auf Entschädigung auf maximal 5000 CHF( Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 BehiG)

# Rechtliche Grundlagen auf Ebene Bund

## Auswirkungen der BehiG-Bestimmungen auf das kantonale Recht:

- BehiG-Bestimmungen konkretisieren das im kantonalen Baubewilligungsverfahren direkt anwendbare Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV)
- „grundsätzliche Regeln und Rahmenbestimmungen“ (Minimalstandards): Die BehiG-Bestimmungen werden vom Bundesgericht bei der Anpassung von kantonalen Bauten und Anlagen direkt angewendet, auch wenn der Kanton über eigene konkretisierende Bestimmungen zur Anpassungspflicht verfügt (BGE 134 II 249)

# Rechtliche Grundlagen auf Ebene Kanton

## **§ 8 Abs. 3 Kantonsverfassung Basel-Stadt (KV):**

„Für Behinderte sind der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet. Der Gesetzgeber konkretisiert die wirtschaftliche Zumutbarkeit.“

- Anspruch auf Zugang ist explizit verfassungsrechtlich verankert
- Direkter Anspruch gegenüber Staat UND gegenüber Privaten
- Konkretisierung der Bestimmung in der Spezialgesetzgebung



# Rechtliche Grundlagen auf Ebene Kanton

## § 62 und § 62a Bau- und Planungsgesetz (BPG)

Normen über das Behindertengerechte Bauen

- Konkretisieren den Anspruch aus § 8 Abs. 3 der Kantonsverfassung
- § 62 BPG:
  - umfasst auch den Zugang und die Einrichtung von Bauten und Anlagen, „in denen Leistungen öffentlich angeboten werden sollen“
  - Wohnungsbau, mit der Möglichkeit der Anpassung ohne vermeidbare Umbauten
  - keine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl Wohneinheiten (Ausnahme Einfamilienhäuser) und Arbeitsplätze
  - Kein Anknüpfen des Anspruchs an ein Baubewilligungsverfahren
- § 62a BPG:
  - regelt das Verfahren zur Geltendmachung der Ansprüche sowie
  - die Faktoren zur Bestimmung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit

# Leitfragen zur Diskussion

1. Ist-Situation: Stimmen gesetzlicher Anspruch und Wirklichkeit, also unser Erleben im Alltag, überein?
2. Reichen die bestehenden Gesetze aus? Müssen Gesetze (resp. Verwaltungsvorschriften/Ausführungsverordnungen) geändert /angepasst / neu geschrieben werden?
3. Gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung im Kanton Basel-Stadt?
4. Weitere Vorschläge, für eine nachhaltige Umsetzung der Behindertengleichstellung?



Universität  
Basel

**Vielen Dank**  
für Ihre Aufmerksamkeit.